
Autor*innen Christine Natz & Marco Muttray

Themenreihe Kontenklärung: Wann, wie und warum?

Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten - Das Plus für die Rente -

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Angela Wardinski
030 865-82410, Angela.Wardinski@drv-bund.de

Stand: 01.01.2024

Inhalt

1	Vorwort	5
2	Kindererziehungszeiten	6
2.1	Versicherter Personenkreis.....	6
2.1.1	Leibliche Eltern.....	7
2.1.2	Adoptiveltern	7
2.1.3	Stiefeltern	8
2.1.4	Pflegeeltern	8
2.2	Begriff der Erziehung	10
2.3	Versicherungsdauer.....	11
2.3.1	Gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder	11
2.3.2	Vorzeitiges Ende der Kindererziehung.....	13
2.3.3	Wechsel der berechtigten Person.....	13
2.4	Zuordnung	13
2.4.1	Alleinerziehung.....	14
2.4.2	Gemeinsame Erziehung	14
2.4.3	Überwiegende Erziehung	15
2.4.4	Übereinstimmende Erklärung	15
2.5	Erziehung im Inland oder nach Sonderregelung im Ausland	16
2.5.1	Erziehung im Inland.....	16
2.5.2	Erziehung im Ausland nach innerstaatlichem Recht	17
2.5.3	Erziehung im Ausland nach über- oder zwischenstaatlichem Recht	18
2.6	Ausschluss von der Anrechnung.....	19
2.7	Meldeverfahren.....	20
3	Berücksichtigungszeiten	22
3.1	Umfang.....	22
3.2	Zuordnung	22

1 Vorwort

Jede versicherte Person hat ein Konto bei der Deutschen Rentenversicherung. Es ist die Sammlung und Dokumentation aller für diese Person relevanten Sozialdaten zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu gehören neben persönlichen Daten wie Name und aktueller Anschrift alle sogenannten rentenrechtlichen Zeiten.

Aus diesen ergeben sich Rentenansprüche und Rentenbeträge. Ein Teil dieser Daten wird maschinell der Deutschen Rentenversicherung gemeldet, wie zum Beispiel Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vom Arbeitgeber über die Einzugsstelle. Darüber hinaus regelt § 149 SGB VI Verpflichtungen sowohl für die Deutsche Rentenversicherung als auch die Versicherten.

So müssen weitere Zeiten durch die Versicherten geltend gemacht und durch geeignete Unterlagen belegt werden. Dazu gehören unter anderem Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten, welche grundsätzlich nicht maschinell in das Versicherungskonto der versicherten Personen überführt werden.

Erziehen versicherte Personen ein oder mehrere Kinder können rentenrechtliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen und hierfür Pflichtbeiträge gutgeschrieben werden. Dies schafft einen Ausgleich dafür, dass Elternteile vielfach nur noch eingeschränkt oder gar nicht arbeiten gehen, um sich der Kindererziehung zu widmen.

Die Beantragung dieser Zeiten erfolgt mittels Antrag V0800. Erläuterungen zur Ausfertigung des Antrages befinden sich im Vordruck V0810. In der Regel wird auf die Möglichkeit der Anerkennung derartiger Zeiten im Rahmen der Kontenklärung durch Frage 6.1 beziehungsweise durch die Nutzung von eAntrag hingewiesen.

Auszug V 100 (Frage 6.1)

6 Angaben zu Kindern

6.1 Haben Sie Kinder innerhalb der ersten 10 Lebensjahre erzogen, für die Zeiten der Kindererziehung bisher **nicht** oder nicht vollständig bei Ihnen angerechnet wurden?

nein ja, bitte Vordruck V0800 ausfüllen und beifügen, wenn diese Zeiten bisher bei keinem anderen Berechtigten angerechnet wurden beziehungsweise angerechnet werden sollen

Auszug eAntrag (Frage 6.1)

Angaben zu Kindern

Haben Sie Kinder innerhalb der ersten 10 Lebensjahre erzogen, für die Zeiten der Kindererziehung bisher **nicht** oder nicht vollständig bei Ihnen angerechnet wurden?

unbeantwortet nein ja

Der Antrag V0800 kann aber auch losgelöst von einer Kontenklärung eingereicht werden.

2 Kindererziehungszeiten

Mit Einführung der Kindererziehungszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung zum 01.01.1986 wollte der Gesetzgeber in erster Linie die soziale Absicherung der Frauen stärken und gleichzeitig die familienbezogene Komponente im Rentenrecht betonen. Frauen und Männer, die Kinder erziehen, erbringen Leistungen im Interesse der Allgemeinheit und sind dadurch oft nicht in der Lage, eigene Rentenansprüche auf- oder auszubauen. Aus diesem Grunde sollte - überwiegend betroffen hiervon waren und sind Frauen - ein Beitrag zur Gleichbewertung von Erwerbstätigkeit und Tätigkeit in der Familie geleistet werden.

Die im SGB VI enthaltenen Regelungen gelten für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten unabhängig davon, ob diese vor oder ab 01.01.1992 zurückgelegt sind.

Sämtliche Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten (§§ 3 S. 1 Nr. 1, 55 (1) S. 1 SGB VI) ohne Rücksicht darauf, wann sie zurückgelegt wurden. Kindererziehungszeiten gehören damit zu den rentenrechtlichen Zeiten (§ 54 (1) SGB VI). Sie zählen für die Wartezeiten und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten und finden Eingang in die Rentenberechnung (§§ 70 (2), (3a) SGB VI).

Sofern Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI, gegebenenfalls auch in Verbindung mit §§ 249 oder 249a SGB VI anzuerkennen sind, galten bis 31.05.1999 Pflichtbeiträge als gezahlt. Ab 01.06.1999 werden durch den Bund tatsächlich Beiträge für Kindererziehungszeiten entrichtet (§ 177 SGB VI), sodass Pflichtbeitragszeiten letztlich über § 55 (1) S. 1 SGB VI entstehen.

2.1 Versicherter Personenkreis

Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehungszeiten können Eltern erhalten, die ihr Kind erziehen haben oder erziehen. Dabei ist zu beachten, dass die Kindererziehungszeiten bei vorliegender Erziehung für den jeweiligen Zeitraum stets nur einem Elternteil zugeordnet werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus den Gesetzesformulierungen in § 56 (1) S. 2, (2) S. 1 und 2 SGB VI.

Abbildung 01 Versicherter Personenkreis

Die in § 56 (1) S. 2 SGB VI enthaltene Verweisung auf § 56 (1) S. 1 Nr. 3 und (3) Nr. 2 und 3 SGB I bestimmt die hierfür in Betracht kommenden Elternteile, welche im Folgenden näher erläutert werden.

Beim versicherten Personenkreis ist immer zu beachten, dass ein Elternteil von der Anrechnung ausgeschlossen ist, wenn dieser vor dem 01.01.1921 geboren ist (§ 249 (4) SGB VI) oder am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte und vor dem 01.01.1927 geboren ist (§ 249 a (1) SGB VI).

2.1.1 Leibliche Eltern

Ob ein Kind als leibliches Kind anzusehen ist und seine Eltern demzufolge unter § 56 (1) S. 1 Nr. 3 SGB I einzuordnen sind, ergibt sich aus den maßgeblichen BGB-Vorschriften. Dabei wird nicht mehr unterschieden, ob es sich um ein gemeinsames eheliches, für ehelich erklärtes oder nichteheliches Kind handelt. Die §§ 1591 ff BGB regeln, wer Mutter bzw. Vater eines Kindes ist. Gängiges Nachweismittel ist in der Regel die Geburtsurkunde des Kindes mit entsprechendem Vermerk der leiblichen Eltern.

2.1.2 Adoptiveltern

Wird ein minderjähriges Kind angenommen, erlangt es durch die Annahme die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden (§§ 1741, 1754 BGB). Das geltende Recht kennt die Begriffe Adoptiveltern und Adoptivkind nicht. Auch angenommene Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kinderbegriff erfasst. Eine Annahme ist möglich durch ein Ehepaar, aber auch durch Einzelpersonen.

§ 1758 BGB enthält hierzu ein Ausforschungsverbot, das auch von den Versicherungsträgern beachtet werden muss. Dies bedeutet, dass bei Geltendmachung von Kindererziehungszeiten für angenommene Kinder Rückfragen über die Annahme und ihre Umstände unterbleiben müssen. Es darf also ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes (es sei denn, besondere Gründe des öffentlichen Interesses würden dies erfordern) keine Verbindung zu den leiblichen Eltern aufgenommen werden, auch nicht wegen einer möglichen Erziehung durch diese vor der Annahme. Den Nachweis einer rechtsgültigen Annahme enthält ein diesbezüglich ergangener Beschluss des Familiengerichts, der mit Zustellung an den Annehmenden rechtswirksam wird.

Personen, die zwecks späterer Annahme ein Kind in Pflege (früher: Adoptionspflege) nehmen, sind als Pflegemütter/-väter anzusehen.

Auch Lebenspartner*innen haben ab 01.01.2005 die Möglichkeit, ein Kind des Lebenspartners allein anzunehmen (sogenannte Stiefkindadoption). Nach § 1754 BGB erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner*innen.

Die Stiefkindeigenschaft und die Haushaltsaufnahme werden bei einer Adoption durch die Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und entsprechende Meldebescheinigungen nachgewiesen.

Bei Adoptionen nach der geänderten Rechtslage ab 31.03.2020 *(Seit dem 31.03.2020 können gemäß § 1766a BGB auch Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Kind des nichtehelichen Partners allein annehmen (sogenannte Stiefkindadoption). Das gilt sowohl für nichteheliche Partnerschaften gleichen als auch ungleichen Geschlechts. In der Regel liegt eine verfestigte Lebensgemeinschaft vor, wenn zwei Personen seit mindestens vier Jahren oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes eheähnlich zusammenleben. Nimmt der nichteheliche Partner das Kind an, so erlangt dieses die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes)* sollten entsprechende Meldebescheinigungen über die Haushaltsaufnahme und der mindestens 4-jährigen eheähnlichen Gemeinschaft bzw. des gemeinsamen Kindes ausreichen, entsprechende Fälle bleiben zukünftig abzuwarten.

2.1.3 Stiefeltern

Hat ein Ehe-/ Lebenspartner ein Kind in die Ehe-/ Lebenspartnerschaft eingebracht, so ist dieses im Verhältnis zum anderen Ehegatten dessen Stiefkind. Die Stiefelterneigenschaft beginnt mit der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft; vorher liegende Erziehungszeiten können nicht anerkannt werden, und zwar auch dann nicht, wenn das spätere Ehepaar/ die Lebenspartner bereits vor der Heirat/ Begründung der Lebenspartnerschaft mit dem Kind in einem Haushalt gelebt hat.

Beachtet werden muss zukünftig, dass aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, welches am 31.03.2020 in Kraft getreten ist, grundsätzlich auch unverheiratete Paare zukünftig Stiefkinder adoptieren können. Voraussetzung hierfür ist eine stabile Partnerschaft. Dies bedeutet, dass das Paar seit mindestens 4 Jahren eheähnlich zusammenleben muss oder sie bereits ein gemeinsames Kind haben. Ist ein*e Partner*in jedoch noch mit einer dritten Person verheiratet, dann soll die Adoption nur ausnahmsweise möglich sein.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für den Stiefelternteil hängt von der Haushaltsaufnahme des Stiefkindes ab (§ 56 (3) Nr. 2 in Verbindung mit (2) Nr. 1 SGB I). Haushaltsaufnahme bedeutet, dass zwischen Stiefelternteil und Stiefkind ein grundsätzlich auf Dauer ausgerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis elternähnlicher Art gegeben sein muss.

Der Kindererziehungszeiten beantragende Stiefelternteil muss folglich sein Stiefkind so behandelt haben, als wenn es sein eigenes Kind wäre. Dafür stellt die räumliche Wohngemeinschaft zwar ein Indiz dar, sie allein ist aber nicht ausreichend. Es genügt nicht, wenn das Kind ohne sonstige Fürsorge im Haushalt vom Stiefelternteil nur geduldet wird. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt es für die "Haushaltsaufnahme" auf das Bestehen einer Familiengemeinschaft an, die eine Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) darstellt. Diese drei Arten von Kriterien stehen zwar in enger Beziehung zueinander und mögen sich auch teilweise überschneiden, keines davon darf jedoch gänzlich fehlen.

2.1.4 Pflegeeltern

Um einem Pflegeelternteil Kindererziehungszeiten anrechnen zu können, muss ebenfalls die räumliche Haushaltsaufnahme vorliegen (§ 56 (3) Nr. 3 i. V. m. (2) SGB I). Darüber hinaus ist erforderlich, dass das Kind mit den Pflegeeltern durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis wie ein Kind mit seinen Eltern verbunden ist (§ 56 (2) Nr. 2 SGB I). Pflegekind kann daher jedes Kind sein, das nicht leibliches oder angenommenes Kind der „Pflegemutter“ oder des „Pflegevaters“ ist. Folglich können grundsätzlich auch Enkel oder Geschwister der Pflegeeltern die Eigenschaft als Pflegekind erfüllen.

Abbildung 02 **Pflegeeltern**

Erforderlich ist allerdings eine auf längere Dauer (= i. d. R. mehrere Jahre) beabsichtigte häusliche Gemeinschaft und familiäre Bindung zwischen den Beteiligten. Es darf sich folglich nicht nur um eine Übergangszeit bis zu einer anderweitigen Unterbringung des Kindes handeln (beispielsweise Bereitschaftspflege). Auf die tatsächliche Dauer der Bindung, wie sie sich rückschauend betrachtet darstellt, kommt es nicht an.

Dem Nachweis eines Pflegekindschaftsverhältnisses dient in der Regel eine Bescheinigung des Jugendamtes über das dort registrierte Pflegeverhältnis (Tagespflege, befristete oder dauernde Vollzeitpflege, Adoptionspflege usw.). Zusätzlich können bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt, Gemeinde) Angaben über die räumliche Haushaltsaufnahme angefordert werden. Letzteres dürfte vor allem bei Verwandten (Großeltern, Geschwistern, Tanten) notwendig sein, weil ein Pflegekindschaftsverhältnis zu Dritten dann, wenn die leiblichen Eltern oder zumindest ein leiblicher Elternteil noch leben, lediglich in Ausnahmefällen entstehen kann.

Das erforderliche "familienhafte Band" ergibt sich in diesem Fall nur, wenn das Kind mit Wissen und Willen seiner leiblichen Eltern bzw. des Jugendamtes aus deren Obhut und Fürsorge ausscheidet und in die alleinige Fürsorge des Pflegeelternteils übertritt. Das familienhafte Band des Kindes zu den leiblichen Eltern (Elternteil) ist grundsätzlich immer stärker; das Kind kann nebeneinander kein zweifaches Familienband unterhalten.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Erziehung von Enkelkindern durch die Großeltern oder sonstige Verwandte soll deshalb nur die Ausnahme (Tod der leiblichen Eltern während des Erziehungszeitraumes oder beide Elternteile haben sich um ihr Kind überhaupt nicht gekümmert) sein. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen die leibliche Mutter nach Möglichkeit am Verfahren zu beteiligen.

Leben leibliche Eltern und Kind räumlich getrennt, so dass ein Besuch des Kindes objektiv nur gelegentlich am Wochenende möglich ist und auch nur gelegentlich erfolgt und werden die materiellen Aufwendungen für das Kind im Wesentlichen nicht von den Eltern oder vom Jugendamt erbracht, besteht zwischen Eltern und Kind kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr. In solchen Fällen kann ein Pflegekindschaftsverhältnis zu demjenigen bestehen, der das Kind betreut (Einzelfallentscheidung).

Ansonsten ist der Begriff "Haushaltsaufnahme" grundsätzlich wie im vorherigen Abschnitt (Stiefeltern) ausgeführt auszulegen.

Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Beziehung zwischen Eltern und Kind so geringfügig ist, dass nach dem äußeren Erscheinungsbild das gemeinsame Kind wie ein fremdes Kind behandelt wird und für das eigene Kind keine wesentlichen Aufwendungen materieller Art erbracht werden.

Kein Pflegekindschaftsverhältnis liegt beispielsweise vor, wenn

- a) die Großmutter in die Wohnung ihrer studierenden oder arbeitenden Tochter zieht, um ihr Enkelkind zu betreuen,
- b) Eltern oder ein Elternteil mit den Großeltern einen gemeinsamen Haushalt führen,
- c) der im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil noch minderjährig ist.

Ausnahmsweise ist ein Pflegekindschaftsverhältnis zu den Großeltern zu bejahen, wenn die Mutter-Kind-Beziehung grundlegend und von Anfang an so zerrüttet ist, dass die Mutter ihre Aufsichts- und Erziehungsaufgaben nicht wahrnimmt und diese von den Großeltern übernommen werden müssen und auch tatsächlich übernommen werden. Allerdings dürfen dann die leiblichen Eltern keinen wesentlichen erzieherischen und betreuenden Einfluss mehr auf das Kind ausüben.

Beziehen die Pflegeeltern das gesetzliche Kindergeld, ist dies ein Indiz dafür, dass tatsächlich ein Pflegekindschaftsverhältnis besteht. Abzustellen ist bei der Beurteilung eines Pflegekindschaftsverhältnisses stets auf die tatsächlichen Verhältnisse.

Tagesmütter oder Tagespflegepersonen (Kinderkrippe, private Pflegestelle) sind keine Pflegeeltern, da die leiblichen Eltern hierfür die notwendigen Kosten tragen und auch sonst die oben genannten Voraussetzungen regelmäßig nicht vorliegen. Hier ist eine berufsmäßige Kinderbetreuung anzunehmen.

Von einer Erwerbsmäßigkeit ist auszugehen, wenn im Laufe eines Kalenderjahres mehr als fünf minderjährige Pflegekinder (ab dem Jahr 2008 mehr als sechs minderjährige Pflegekinder) gleichzeitig erzogen wurden. In diesem Fall ist die steuerliche Einordnung anhand der jeweiligen Einkommensteuerbescheide zu prüfen. Nur wenn das zuständige Finanzamt eine Erwerbsmäßigkeit festgestellt hat, sind in den Einkommensteuerbescheiden Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit ausgewiesen.

Ist das der Fall, können Erziehungszeiten für die entsprechenden Kalenderjahre nicht vorgemerkt werden. Der Rentenversicherungsträger schließt sich hier den Entscheidungen der Finanzbehörden an.

Ebenso wenig erfüllen Personen, die im steten Wechsel Säuglinge und Kleinkinder vom Jugendamt und/oder Eltern gegen Kostenersatz für eine gewisse Zeit zur Betreuung übernehmen, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Gleiches gilt für Personen, die zur Annahme freigegebene Kinder für das Jugendamt in der Zeit bis zur tatsächlichen Annahme vorübergehend betreuen.

2.2 Begriff der Erziehung

Kindererziehungszeiten kann nur der Elternteil erhalten, der sein Kind im Erziehungszeitraum erzogen hat (§ 56 (2) S. 1 SGB VI). Diesem sind die Kindererziehungszeiten auch zuzuordnen (§ 56 (1) S. 2 Nr. 1, (2) S. 2 SGB VI). Erziehung bedeutet im Hinblick auf die ersten 2,5 bzw. drei Lebensjahre die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Den Berechtigten muss im Normalfall das Recht, für das Kind zu sorgen, zustehen oder zumindest dessen Ausübung übertragen sein.

Die Erziehenden müssen also gewillt und in der Lage sein, das Kind tatsächlich zu erziehen, das heißt, sie müssen sich um das Kind kümmern und einen erzieherischen Einfluss ausüben. Hiervon kann regelmäßig bei bestehender häuslicher Gemeinschaft ausgegangen werden. Vorübergehende Trennungen (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Berechtigten) schließen die Erziehung nicht aus.

Dies gilt ebenso für Zeiten beruflich bedingter Abwesenheit der Eltern. Erziehung liegt allerdings dann nicht vor, wenn zum Beispiel das Kind in einem Heim untergebracht ist, der Elternteil eine längere Haftstrafe verbüßt, das Sorgerecht entzogen ist oder nur ein Besuchsrecht besteht und wenn – bei geschiedenen Eltern – das Kind im Haushalt des anderen Elternteils lebt.

Auch minderjährige leibliche Mütter können Kindererziehungszeiten erhalten. Die Fähigkeit zur Erziehung ist nämlich unabhängig vom Lebensalter der Erziehenden zu beurteilen. Es genügt, wenn die Mutter tatsächlich zur Kindserziehung in der Lage war, also das Kind gepflegt und versorgt hat.

Beteiligen sich mehrere Personen an der Kindererziehung (zum Beispiel Mutter und Vater), so wird das Kind von beiden gemeinsam erzogen. Nachweise über die Erziehung (Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über die häusliche Gemeinschaft) sind nur in Zweifelsfällen erforderlich.

Erziehen nicht mehrere Elternteile das Kind gleichzeitig, liegt eine Alleinerziehung des Elternteils vor, in dessen Haushalt das Kind lebt. Dies gilt insbesondere für unverheiratete Mütter, wenn die Vaterschaft weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde. Leben die Kindseltern nicht nur vorübergehend getrennt oder sind sie geschieden, erzieht der Elternteil das Kind, in dessen Haushalt das Kind lebt. Üben getrennt lebende Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Damit liegt bei diesem Elternteil Alleinerziehung selbst dann vor, wenn sich das Kind gelegentlich besuchsweise beim anderen Elternteil aufhält.

2.3 Versicherungsdauer

In welchem Umfang für Berechtigte Kindererziehungszeiten anzuerkennen sind, richtet sich nach dem Geburtstag des Kindes. Der Beginn der Kindererziehungszeiten ist unabhängig davon, ob die Geburt des Kindes vor dem 01.01.1992 oder nach dem 31.12.1991 liegt, immer nach § 56 (5) S. 1 SGB VI festzulegen.

Abbildung 03 Kindererziehungszeiten Dauer

Hiernach beginnt die Kindererziehungszeit nach Ablauf des Monats der Geburt. Sie endet bei Geburten nach dem 31.12.1991 nach 36 Kalendermonaten (§ 56 (5) S. 1 SGB VI). Nach dem aktuellen, seit 01.01.2019 geltendem Rechtsstand, endet die Kindererziehungszeiten für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt (§ 249 (1) SGB VI).

Beispiel 1:

Geburt des Kindes 15.01.2016

Lösung:

Die Kindererziehungszeit beginnt am 01.02.2016 und endet am 31.01.2019 (§ 56 (5) S. 1 SGB VI). Es entsteht Versicherungspflicht gemäß § 3 S. 1 Nr. 1 SGB VI und deshalb sind die Kindererziehungszeiten Pflichtbeiträge nach § 55 (1) S. 1 SGB VI.

Beispiel 2:

Geburt des Kindes 20.10.1990

Lösung:

Die Kindererziehungszeit beginnt am 01.11.1990 (§ 56 (5) S. 1 SGB VI) und endet am 30.04.1993 (§ 249 (1) SGB VI). Es entsteht Versicherungspflicht gemäß § 3 S. 1 Nr. 1 SGB VI und deshalb sind die Kindererziehungszeiten Pflichtbeiträge nach § 55 (1) S. 2 SGB VI.

2.3.1 Gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder

§ 56 (5) S. 2 SGB VI regelt die Fälle, in denen während des 36 oder 30 Kalendermonate dauernden Kindererziehungszeitraumes ein weiteres Kind erzogen wird, für das Kindererziehungszeiten anzuerkennen sind.

Diese Konstellation kann durch Mehrlingsgeburten, die Geburt eines weiteren Kindes im Zeitraum der Kindererziehungszeiten sowie durch eine Annahme als Kind oder Aufnahme eines Stief- bzw. Pflegekindes im ursprünglichen Kindererziehungszeitraum entstehen.

Solche Tatbestände führen zur Verlängerung des Erst-Kindererziehungszeitraumes um die Anzahl der Kalendermonate, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden.

Abbildung 04 **Kindererziehungszeiten Dauer bei Mehrlingsgeburten**

Zur Ermittlung der Verlängerungszeit muss erst der Ursprungszeitraum von 36 bzw. 30 Kalendermonaten gebildet werden. Nach erfolgter Prüfung, in welchen Kalendermonaten Kindererziehungszeiten zusammentreffen, ist die Zahl der Verlängerungsmonate – Teilmonate sind voll zu berücksichtigen – direkt an das Ende des originären Kindererziehungszeitraumes anzuhängen, sofern diese Zeiten nicht mit einer weiteren originären Kindererziehungszeit belegt sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Kindererziehung in den ersten 36 bzw. 30 Kalendermonaten vor, wird ihr Umfang durch Veränderungen im Verlängerungszeitraum nicht mehr beeinflusst. Solche Veränderungen können dadurch eintreten, dass zum Beispiel im Verlängerungszeitraum die Erziehung beendet wird oder Ausschlussgründe gemäß § 56 (4) SGB VI eintreten.

Darstellung für die versicherte Person an folgendem Beispiel:

Die versicherte Person beantragt für ihre Zwillinge, geboren am 15.02.2001, Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten. Alle Voraussetzungen sind erfüllt.

Aussagen im Bescheid:

Entscheidungen zu Erziehungszeiten

- für Eins Erstantrag, geboren am 15.02.2001

Kindererziehungszeiten

Zeitraum	Entscheidung
01.03.2001 - 29.02.2004	Der Zeitraum wird vorgemerkt als Kindererziehungszeit.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Zeitraum	Entscheidung
15.02.2001 - 14.02.2011	Der Zeitraum wird vorgemerkt als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung.

- für Zwei Erstantrag, geboren am 15.02.2001

Kindererziehungszeiten

Zeitraum	Entscheidung
01.03.2001 - 29.02.2004	Der Zeitraum wird vorgemerkt als Kindererziehungszeit.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Zeitraum	Entscheidung
15.02.2001 - 14.02.2011	Der Zeitraum wird vorgemerkt als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung.

- für gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder

Kindererziehungszeiten

Zeitraum	Entscheidung
01.03.2004 - 28.02.2007	Der Zeitraum wird zusätzlich vorgemerkt als Kindererziehungszeit. Kindererziehungszeiten verlängern sich um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen wurden.

2.3.2 Vorzeitiges Ende der Kindererziehung

Endet die Erziehung eines Kindes vor Ablauf der 36 bzw. 30 Kalendermonate, sind auch die Kindererziehungszeiten nur bis einschließlich des konkreten Tages der Beendigung der Erziehung berücksichtigungsfähig. Beendigungsgründe können unter anderem sein der Tod des Kindes bzw. der Berechtigten, Heimunterbringung des Kindes, längere Strafhaft der Berechtigten, Entzug des Sorgerechts oder Tatbestände, die eine weitere Anrechnung ausschließen (beispielsweise Verzug ins Ausland, Begründung eines Beamtenverhältnisses).

Beispiel:

Geburt eines Kindes: 10.05.2022, Tod des Berechtigten: 08.12.2022

Lösung:

Die Kindererziehungszeit ist vom 01.06.2022 bis 08.12.2022 (sieben Kalendermonate) anzurechnen.

2.3.3 Wechsel der berechtigten Person

Die Kindererziehungszeiten soll in einem Kalendermonat jeweils nur eine erziehende Person zugeordnet werden. Sind Kindererziehungszeiten bereits bei einer/einem Erziehenden angerechnet worden und tritt während eines Monats ein Wechsel in der Person der/des Erziehenden ein (zum Beispiel bei Annahme als Kind oder dessen Aufnahme als Pflegekind), so beginnt die Kindererziehungszeiten bei der/em neuen Erziehenden mit dem Tag der Erziehung. Sie wirkt sich aber erst mit dem Folgemonat aus, wenn der vorausgegangene Monat bei der/dem Erstberechtigten zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Geburt eines Kindes 17.05.1988

Erziehung durch die Mutter bis 12.02.1989

Erziehung durch die Pflegemutter ab 13.02.1989

Lösung:

Die Kindererziehungszeit sind der leiblichen Mutter vom 01.06.1988 bis 12.02.1989 und der Pflegemutter vom 13.02.1989 bis 30.11.1990 zuzuordnen. Allerdings erhält die Pflegemutter tatsächlich erst ab 01.03.1989 die Kindererziehungszeiten angerechnet. Der Monat Februar 1989 ist bereits der leiblichen Mutter zugeordnet.

Hat der Kindererziehungszeitraum bereits begonnen, ohne dass die Kindererziehungszeiten anrechenbar sind (zum Beispiel wegen Auslandsaufenthalts), so ist die Kindererziehungszeit bereits ab dem Tag des entscheidenden Ereignisses anzurechnen. Hätte also die leibliche Mutter im oben genannten Beispiel bis 12.02.1989 mit ihrem Kind im Ausland gelebt, könnte die Pflegemutter die Kindererziehungszeiten tatsächlich bereits ab 13.02.1989 erhalten.

Wird der Wechsel des Berechtigten durch übereinstimmende Erklärung der Eltern bewirkt, beginnt die Kindererziehungszeiten für den anderen Elternteil nach Ablauf des Monats der Erklärung, außer es wird ein späterer Beginn oder eine rückwirkende Zuordnung beantragt.

2.4 Zuordnung

Kindererziehungszeiten werden dem Elternteil zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Erziehen mehrere Elternteile das Kind gleichzeitig, ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Gemeinsam erziehende Eltern können die Kindererziehungszeiten mittels einer übereinstimmenden Erklärung untereinander aufteilen (§ 56 (2) S. 3 bis 7 SGB VI).

Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten

Zusätzlich zum Antrag V0800 ist der Zusatzfragebogen V0805 auszufüllen, wenn die Erziehung durch die leibliche Mutter unterbrochen wurde, teilweise allein und teilweise gemeinsam mit dem anderen Elternteil erfolgt ist, insgesamt oder zeitweise überwiegend durch den anderen Elternteil erfolgt ist (vgl. V0800 Ziff. 11.1 und 11.2). Der Zusatzfragebogen V0805 sollte ebenfalls ausgefüllt werden, wenn die leibliche Mutter während der Zeit der beantragten Erziehungszeiten in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder Ehe lebte. Wird der Antrag vom Vater, von einem Stief- oder Pflegeelternteil gestellt, ist zusätzlich zum Vordruck V0800 stets der Zusatzfragebogen V0805 auszufüllen.

Abbildung 05 Zuordnung

Hieraus ergeben sich für die Zuordnung 3 Kategorien:

- Alleinerziehung,
- Gemeinsame Erziehung oder
- Überwiegende Erziehung.

Unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen können Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer bzw. überwiegender Erziehung durch eine übereinstimmende Erklärung auf den anderen Elternteil übertragen werden.

2.4.1 Alleinerziehung

Kindererziehungszeiten sind dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind - ohne Mitwirkung des anderen Elternteils - erzogen hat (§ 56 (2) S. 1 SGB VI). Von Alleinerziehung spricht man unter anderem bei unverheirateten Müttern, bei denen die Vaterschaft weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde. Bei dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen sowie bei geschiedenen Eltern liegt Alleinerziehung nur dann vor, wenn das Kind sich gewöhnlich nur in einem Haushalt eines Elternteils aufhält.

Dagegen ist von einer gemeinsamen Erziehung auszugehen, wenn die getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteile weiterhin sich gemeinsam an der Erziehung des Kindes beteiligen und das Kind im täglichen oder wöchentlichen Wechsel im Haushalt des einen als auch des anderen Elternteils lebt.

In keinem Fall liegt Alleinerziehung vor, wenn die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Selbst wenn der eine Elternteil berufstätig ist, liegt hier eine gemeinsame bzw. eine überwiegende Erziehung vor.

2.4.2 Gemeinsame Erziehung

Erziehen Eltern ihr Kind gemeinsam, kann die Erziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werden (§ 56 (2) S. 2 SGB VI). Dabei gilt der Grundsatz, dass bei gemeinsamer Erziehung durch ein Elternpaar die Kindererziehungszeiten dem Elternteil zuzuordnen sind, der das Kind überwiegend erzieht (§ 56 (2) S. 8 SGB VI). Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können gemeinsam erziehende Elternteile durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, bei welchem Elternteil Kindererziehungszeiten zugeordnet werden sollen (§ 56 (2) S. 3 SGB VI).

Liegt eine Erziehung durch mehrere Elternteile vor, wurde keine gemeinsame Erklärung abgegeben und sind keine überwiegenden Erziehungsanteile festzustellen, ist die Kindererziehungszeit der Mutter zuzuordnen (§ 56 (2) S. 9 SGB VI). Bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen erfolgt die Zuordnung nach den § 1591 BGB (Mutterschaft) oder nach § 1592 BGB (Vaterschaft). Gibt es einen solchen Elternteil nicht, erfolgt die Zuordnung zu demjenigen Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat.

Ist ein leiblicher Elternteil nicht vorhanden und hat auch kein Elternteil seine Elternstellung zuerst erlangt, zum Beispiel, wenn gleichgeschlechtliche Ehegatten (frühestens seit dem 01.10.2017) ein Kind gemeinsam adoptiert haben, erfolgt die Zuordnung der Kindererziehungszeiten bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen nach § 56 (2) S. 10 SGB VI zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen. Hierbei ist der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen.

Gemeinsame Erziehung liegt vor, wenn die Eltern ihr Elternrecht bei der Erziehung des Kindes für denselben Erziehungszeitraum gemeinsam ausüben. Bei häuslicher Gemeinschaft von Eltern und Kind, ist eine Erziehung anzunehmen. Dies liegt auch dann noch vor, wenn ein Elternteil beruflich tätig ist und sich infolgedessen weniger um das Kind kümmern kann. Wenn ein Elternteil den gemeinsamen Haushalt auf Dauer verlässt oder verstirbt, endet die gemeinsame Erziehung.

2.4.3 Überwiegende Erziehung

Liegt eine gemeinsame Erziehung von beiden Elternteilen vor und ist eine übereinstimmende Erklärung nicht, nicht wirksam oder nicht rechtzeitig abgegeben worden, wird nach § 56 (2) S. 8 SGB VI die Kindererziehungszeit bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet überwiegend erzogen hat. Lassen sich dabei überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, sondern sind die Erziehungsanteile in etwa gleich, werden die Kindererziehungszeiten weiter nach der Auffangvorschrift des § 56 (2) S. 9 SGB VI der Mutter zugeordnet.

Bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine Zuordnung zur "Mutter" nach § 56 (2) S. 9 SGB VI nicht möglich, weil hier entweder zwei Mütter oder zwei Väter gleichgewichtig an der Erziehung beteiligt sind. In diesen Fällen muss die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zum leiblichen Elternteil gem. §§ 1591, 1592 BGB bzw. wenn keine leibliche Elternschaft besteht, zum Adoptivelternteil (= Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat) erfolgen.

Liegt keine übereinstimmende Erklärung vor und verlangen die Eltern im entsprechenden Vordruck wegen überwiegender Erziehung eine Kindererziehungszeitenzuordnung zum Vater, ist diese vorzunehmen, sofern der andere Elternteil die Angaben durch seine Unterschrift bestätigt. Erklärungen durch nur einen Elternteil sind nicht ausreichend.

Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der überwiegender Erziehungsanteile ist die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten im maßgeblichen Zeitraum. Ein weiteres Kriterium für die Feststellung von überwiegender Erziehung kann die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beziehungsweise ab 01.01.2001 von Elternzeit nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) beziehungsweise ab 01.01.2007 nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sein.

Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine überwiegende Erziehung durch den Vater/die andere Lebenspartnerin nicht vorlag.

2.4.4 Übereinstimmende Erklärung

Gemeinsam erziehende Elternteile beziehungsweise ab 01.01.2005 eingetragene Lebenspartner*innen können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung (V 820) gemeinsam bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeiten zugeordnet werden sollen. Damit können sie von den Zuordnungen der gemeinsamen und überwiegender Erziehung abweichen.

Abbildung 06 **Übereinstimmende Erklärung (V 820)**

Die Erziehenden können die Kindererziehungszeit auch unter sich aufteilen. Die Aufteilung ist mehrfach möglich, sie ist jedoch stets nur für volle Kalendermonate zulässig. Für das Recht zur Abgabe der übereinstimmenden Erklärung genügt es, dass der andere Elternteil an der Erziehung beteiligt ist. Die Zuordnung der Erziehungszeiten ist für jedes Kind durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern bei dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger oder beispielweise einem Versicherungsamt bzw. Versichertenberater*in zu beantragen.

Die Erklärung muss von beiden Elternteilen übereinstimmend abgegeben werden. Eine Erklärung nur durch einen Elternteil ist nicht ausreichend. Auf die Gründe, warum ein Elternteil die Erklärung nicht abgeben will oder kann, kommt es nicht an.

Liegt eine übereinstimmende Erklärung vor, ist die von den Eltern getroffene Zuordnung der Erziehungszeiten maßgebend. Eine Prüfung der tatsächlichen Erziehungsverhältnisse hat dann nicht zu erfolgen.

Ohne eine wirksame gemeinsame Erklärung (gar nicht, nicht rechtswirksam oder nicht rechtzeitig), sind bei der Zuordnung der Kindererziehungszeiten die tatsächlichen Verhältnisse (gemeinsam oder überwiegend) maßgeblich.

Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist grundsätzlich mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann jedoch auch rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen (§ 56 (2) S. 6 SGB VI).

Beispiel:

Geburt des Kindes am 15.09.2018, gemeinsame Erziehung der leiblichen Eltern,
Übereinstimmende Erklärung mit Rückwirkung zu Gunsten des Vaters vom 02.10.2021

Lösung:

Kindererziehungszeit für die Mutter: 01.10.2018 – 31.07.2021

Kindererziehungszeit für den Vater: 01.08.2021 – 30.09.2021

Eine einmal wirksam abgegebene Erklärung kann weder von einem Elternteil noch von beiden widerrufen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die Zukunft beziehungsweise für zwei Kalendermonate zurück eine neue übereinstimmende Erklärung abzugeben.

Die übereinstimmende Erklärung verliert ihre rechtliche Wirkung regelmäßig von dem Zeitpunkt an (und nicht rückwirkend), an dem ein Elternteil vollständig aus dem Erziehungsverhältnis ausscheidet und damit keine gemeinsame Erziehung der Elternteile, die die übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, mehr vorliegt. Das gilt auch, wenn ein Elternteil verstirbt.

2.5 Erziehung im Inland oder nach Sonderregelung im Ausland

§ 56 (3) SGB VI beinhaltet Regelungen, dass neben der Erziehung im Inland auch die Erziehung im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt ist. Bei einer Erziehung im Ausland muss jedoch beachtet werden, ob für die Erziehung innerstaatliches Recht (deutsche Rechtsvorschriften) oder über- und zwischenstaatliche Regelungen greifen.

2.5.1 Erziehung im Inland

§ 56 (3) S. 1 SGB VI bestimmt Näheres zur Frage, wann eine Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Sie ist dann im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn sich der erziehende Elternteil zusammen mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat.

Abbildung 07 Territorialitätsprinzip

Entsprechend dem mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten verfolgten Ziel, Lücken in der sozialen Biografie des Erziehenden zu schließen, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erziehenden zu bestimmen. Liegt also der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland und wurde das Kind in Deutschland erzogen ist das sogenannte Territorialitätsprinzip für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten erfüllt.

2.5.2 Erziehung im Ausland nach innerstaatlichem Recht

Auch die Erziehung im Ausland kann zur Anerkennung der Kindererziehungen führen. Hierfür ist es erforderlich, dass der berechtigte Elternteil während oder unmittelbar vor der Erziehungszeit in die deutsche Arbeits- und Erwerbswelt integriert ist beziehungsweise war. Diese Integration kann aufgrund einer Pflichtversicherung im Inland vorhanden sein. Das kann der Fall sein, weil die Regelungen der Ausstrahlung Anwendung finden, Kollisionsnormen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts gelten oder eine Antragspflichtversicherung durchgeführt wird. Sofern während oder direkt im Anschluss an eine Kindererziehungszeit im Ausland, die nach den vorgenannten Regelungen anzurechnen ist, weitere Zeiten der Erziehung im Ausland folgen, erfüllen auch die erst genannten Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung den Integrationsgrundsatz.

Im Einzelfall reicht auch das Bestehen eines sogenannten Rumpfarbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Inland aus, um Erziehungszeiten im Ausland nach § 56 SGB VI anzuerkennen. Ein Rumpfarbeitsverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass ein im Inland beschäftigter Arbeitnehmer für einen im Voraus befristeten Zeitraum an einen Arbeitgeber im Ausland, zumeist ein Tochterunternehmen, entliehen wird und dort einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließt, der Vertrag mit dem inländischen Arbeitgeber aber ein Wiederaufleben der Beschäftigung im Inland nach dem Ende der Auslandsbeschäftigung vorsieht. Wichtig dabei ist, dass während der Auslandsbeschäftigung Rechte und Pflichten zwischen dem inländischen Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer weiter bestehen, zum Beispiel in Form von betrieblicher Altersvorsorge, dem Recht der Rückberufung ins Inland oder dem Unterlassen von schädlichen Handlungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Inlandsarbeitgeber.

Die beschriebene Integration muss nicht unbedingt vom erziehenden Elternteil selbst erfüllt werden. Es ist ebenfalls ausreichend, wenn diese Voraussetzung durch eine*n Ehepartner*in/eingetragene*n Lebenspartner*in erfüllt werden und diese vom das Kind erziehenden Elternteil ins Ausland begleitet werden. Begleitet also der Vater des Kindes die ins Ausland entsandte Mutter, die im Rahmen der Ausstrahlungsregelung der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung unterliegt, um das Kind im

Ausland zu erziehen, so können ihm die Zeiten angerechnet werden. Dieses gilt aber nur für Ehepartner*innen/eingetragene Lebenspartner*innen; mitreisende Elternteile, die nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet/verpartnert sind, können von dieser Regelung keinen Gebrauch machen.

Berechtigt, Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zu erhalten, sind auch die Ehepartner*innen/eingetragene Lebenspartner*innen von Versicherungsfreien, die sich mit der/dem anderen Ehepartner*in/eingetragene Lebenspartner*in und dem zu erziehenden Kind im Ausland aufhalten, aber keine Pflichtbeiträge in Deutschland wegen des Bestehens von Versicherungsfreiheit haben. Reist also beispielsweise die Ehefrau eines versicherungsfreien Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund, der für ein Jahr zum Europäischen Gerichtshof entsandt wird, mit nach Luxemburg und erzieht dort ein Kind, so kann sie die Zeiten in der deutschen Rentenversicherung angerechnet bekommen.

Die vorgenannten Integrationssachverhalte müssen entweder direkt vor dem Beginn der Erziehungszeit oder währenddessen vorhanden sein. Unmittelbar zuvor bedeutet, dass zwischen dem letzten Pflichtbeitrag in Deutschland und dem Beginn der Erziehungszeit nicht mehr als ein Kalendermonat liegen darf. In diesen Fällen sind alle daran anschließenden Erziehungszeiträume anrechenbar. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor sondern während der Erziehung vor, so findet eine Anrechnung nur für die Zeiten statt, in denen Integration feststellbar ist.

Über- oder zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen stellen Pflichtbeiträge in einem Vertragsland für die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Ausland an dieser Stelle nicht gleich.

2.5.3 Erziehung im Ausland nach über- oder zwischenstaatlichem Recht

Zunächst einmal ist zu beachten, dass eine Erziehung in einem Vertragsstaat grundsätzlich nicht der Erziehung im Inland gleichzustellen ist. Auch beinhaltet kein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei Auslandsberührung.

Abbildung 08 VO (EG) 883 / 2004 und Durchführungs-VO (EG) 987 / 2009

Die nachfolgenden Sachverhalte sind nur bei Anwendung der Verordnungen (EG) und immer nur von berechtigten Versicherten selbst, nie von der/dem Ehepartner*in/eingetragene*n Lebenspartner*in, die/der ins Ausland begleitet wird, zu erfüllen.

Folgende Sachverhalte sind in den Verordnungen (EG), Regelungen betreffend des Europarechts, zur Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung – sowohl als Pflichtbeitrags- als auch als Berücksichtigungszeit – geregelt:

- Handelt es sich um Grenzgänger*innen aus Deutschland, kann es zu einer Doppelanrechnung kommen: Der Wohnsitzstaat Deutschland hat schon unter alleiniger Anwendung des SGB VI aufgrund der Erziehung eines Kindes in der Bundesrepublik Deutschland Zeiten der Kindererziehung anzuerkennen. Nach Europarecht ist jedoch auch der Mitgliedstaat, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, zuständig für die Prüfung und eventuelle Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung nach eigenem Recht.
- Bei Grenzgänger*innen mit alleiniger Erwerbstätigkeit in Deutschland und dem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat wird die Erziehung im Ausland der Erziehung in Deutschland gleichgestellt, so dass es hier zur Ergänzung des bundesdeutschen Versicherungsverlaufes um Zeiten der Kindererziehung kommt. Anrechenbar sind die Zeiten hier, solange die Erwerbstätigkeit in Deutschland fortbesteht; diese muss jedoch nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Ob der Wohnsitzstaat

seinerseits diese Zeiten nach eigenem Recht anrechnet, ist dabei unerheblich.

- Werden in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätigkeiten ausgeübt, ist Deutschland der für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten zuständige Mitgliedstaat, wenn bundesdeutsche Rechtsvorschriften zusammenfassend für die Mehrfacherwerbstätigkeiten Anwendung finden. So sind Kindererziehungszeiten also bei der DRV Bund, DRV Regionalträger oder DRV KBS anzurechnen, wenn ein*e Versicherte*r zeitgleich zum Beispiel in Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik beschäftigt ist und die Rentenversicherungspflicht additiv aus allen Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland durchgeführt wird.
- Werden Erziehungszeiten in einem Mitgliedstaat zurückgelegt, zu dem bis zum Beginn der für die/den Versicherten anzurechnenden Kindererziehungszeit noch keine rentenrechtliche Bindung bestand, so sind die Zeiten in Deutschland anzuerkennen, wenn vor Beginn der Kindererziehungszeit hier eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die den deutschen Rechtsvorschriften unterlag. Zwischen der Erwerbstätigkeit in Deutschland und dem Beginn der hier anzurechnenden Kindererziehungszeit darf kein voller Kalendermonat liegen.
- Ebenfalls in Deutschland sind Kindererziehungszeiten anzurechnen, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Erziehung stattfindet, die Anerkennung von derartigen Zeiten in seinem Rentenrechtssystem nicht vorsieht. Dies ist ausschließlich in Dänemark der Fall. Voraussetzung für die Anerkennung in Deutschland ist, dass direkt (nicht mehr als einen Kalendermonat) vor der anzurechnenden Kindererziehung hier eine rentenrechtliche Bindung bestand.
- Letztlich sind Zeiten der Kindererziehung auch dann in Deutschland anzuerkennen, wenn ausschließlich in Deutschland versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausgeübt wurden. Die zeitliche Bindung zwischen Pflichtbeitrag und Erziehungszeit ist in diesen Fällen unerheblich; wichtig ist allein, dass es sowohl vor als auch nach der Erziehungszeit zur Pflichtbeitragszahlung aufgrund einer Erwerbstätigkeit in Deutschland kam. Diese Regelung kann erst im Leistungsfall geprüft werden, da erst dann feststellbar ist, ob tatsächlich keinerlei Erwerbstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.

In all diesem Fallgestaltungen ist eine endgültige Anerkennung der Zeiten nach deutschem Recht nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

2.6 Ausschluss von der Anrechnung

Die Ausschlussgründe für Kindererziehungszeiten sind in §§ 56 (4), 249 (4) und 249 a (1) SGB VI genannt. Nach § 56 (4) Nr. 1 SGB VI sind Elternteile, die aufgrund der Einstrahlungsregelung (§ 5 SGB IV), durch Ausnahmevereinbarungen des Vertragsrechts oder wegen diplomatischer Vorrechte den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegen, von der Anrechnung ausgeschlossen.

Abbildung 09 Ausschluss von der Anrechnung

Ferner sind nach § 56(4) Nr. 2 SGB VI Personen von der Anrechnung ausgeschlossen, die versicherungsfrei nach § 5 (4) SGB VI sind. Dazu gehören unter anderem folgende:

1. Personen, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen,
2. Personen, die eine Versorgung aus einem anderen Alterssicherungssystem beziehen und
3. Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Vom Ausschluss erfasst sind weiterhin Personen, bei denen Kindererziehungszeiten in einem anderen Alterssicherungssystem annähernd gleichwertig berücksichtigt werden (§ 56 (4) Nr. 3 SGB VI). „Systembezogene Gleichwertigkeit“ in anderen Systemen liegt dann vor, wenn die Kindererziehungszeiten dort im gleichen zeitlichen Umfang wie in der Rentenversicherung anzuerkennen sind und dies bei allen Leistungsarten analog der Regelung des § 70 (2) SGB VI der Fall ist.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 56 (4) Nr. 3 SGB VI wird seit dem 01.07.2014 aufgrund des neu angefügten zweiten Halbsatzes um eine Regelung ergänzt, die festlegt, welche Arten von Versorgungsanwartschaften stets als gleichwertig gelten.

Ohne inhaltliche Prüfung der jeweiligen Versorgungsregelungen gelten dadurch nunmehr Anwartschaften auf eine Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen (z.B. Pfarrer, Pastor*innen, Vikar*innen, Kandidat*innen der Theologie oder des Pfarramtes, Kurator*innen, Dekan*innen, Prediger*innen, Kirchenrät*innen, Kircheninspektor*innen, Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen oder Lehrer*innen an kirchlichen Schulen) stets als gleichwertig. Diese Personenkreise sind von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen.

Elternteilen, die während der Erziehungszeit eine Anwartschaft auf Versorgung im Alter aufgrund von Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Apotheker*innen, Ärzt*innen, Zahnarzt*innen, Tierarzt*innen, Rechtsanwäl*innen, Notar*innen, Steuerberater*innen und -bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer*innen/vereidigte Buchprüfer*innen, Architekt*innen, Innenarchitekt*innen) haben, können jedoch Erziehungszeiten grundsätzlich vorgemerkt werden. Nach den bisherigen Feststellungen werden Erziehungszeiten in keinem der bereits abschließend geprüften berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen gleichwertig berücksichtigt.

Ebenfalls sind Versicherte in den alten Bundesländern, die vor dem 01.01.1921 geboren sind, von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen (§ 249 (4) SGB VI). Versicherte in den neuen Bundesländern, Stichtag 18.05.1990, sind ausgeschlossen, wenn diese vor dem 01.01.1927 geboren sind.

Für diese Personenkreise ist die Gewährung von Leistungen nach §§ 294 bis 299 SGB VI zu prüfen.

2.7 Meldeverfahren

§ 196 (2) SGB VI regelt, welche rechtserheblichen Daten von der Meldebehörde (Gemeinde, Standesamt) für das Verfahren zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten der Datenstelle (§ 145 SGB VI) mitgeteilt werden müssen.

So hat die zuständige Meldebehörde der Datenstelle der Rentenversicherung eine entsprechende Geburtsmeldung abzusetzen. Durch diese abgesetzte Meldung veranlasst die Deutsche Rentenversicherung ein maschinell erstelltes Anschreiben an die versicherte Person.

Muster eines Schreibens aufgrund der Geburtsmeldung durch die Meldebehörde

Rentenversicherung bei Kindererziehung

Sehr geehrte Frau yyyyyyy,

Ihre Meldebehörde hat uns - im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht - über die Geburt Ihres Kindes am 01.07.2019 informiert. Durch die Erziehung Ihres Kindes können Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften erwerben. Dies gilt auch dann, wenn Sie zuvor nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

Für die Erziehungszeit können Sie in den ersten drei Lebensjahren Ihres Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden. Die Beiträge hierfür werden vom Bund gezahlt. Dadurch werden Sie für einen späteren Rentenanspruch so gestellt, als wenn Sie in diesen drei Jahren einer Beschäftigung mit einem Bruttoverdienst nachgehen würden, der dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten entspricht. Dies sind zurzeit etwa 3.200 EUR monatlich. Außerdem kann die Erziehung Ihres Kindes bis zu dessen zehnten Lebensjahr zusätzlich als so genannte Berücksichtigungszeit anerkannt werden.

Den beigefügten Hinweisen können Sie entnehmen, unter welchen Voraussetzungen während der Erziehungszeit Versicherungspflicht besteht. Die Erziehungszeiten werden dem Elternteil zugeordnet, der das Kind erzogen hat.

Erziehen Sie als Eltern Ihr Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Soll der Vater die Kindererziehungszeit erhalten, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen Sie für die Zukunft eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Diese Erklärung kann auch rückwirkend, höchstens jedoch für zwei Kalendermonate, abgegeben werden (siehe Ziffer 2.2 der Hinweise).

Dies gilt ebenso für Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sollten Sie keine übereinstimmende Erklärung zugunsten des Vaters bzw. der Lebenspartnerin abgeben, brauchen Sie zurzeit nichts zu veranlassen und können abwarten, bis sich der Rentenversicherungsträger wegen der Klärung des Versicherungskontos an Sie wendet. Hinsichtlich einer möglichen staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (Riesterförderung) beachten Sie bitte Ziffer 9 der beiliegenden Hinweise.

Für Fragen stehen Ihnen neben den Rentenversicherungsträgern auch deren Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenältesten / Versichertenberater, deren Anschriften Sie bei den Rentenversicherungsträgern oder unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de erfahren, sowie die Versicherungsämter und die Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

3 Berücksichtigungszeiten

Die Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr kann unter den für Kindererziehungszeiten geltenden Voraussetzungen als Berücksichtigungszeit in der Rentenversicherung angerechnet werden (§ 57 S. 1 SGB VI).

Berücksichtigungszeiten neben einer mehr als geringfügigen selbstständigen Erwerbstätigkeit werden nur noch für Versicherte angerechnet, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind (§ 57 S. 2 SGB VI).

3.1 Umfang

Die Berücksichtigungszeit beginnt mit der Geburt des Kindes und endet mit der Vollendung seines 10. Lebensjahres, sodass die Berücksichtigungszeit zehn Jahre (121 Kalendermonate, bei Geburt eines Kindes am ersten eines Monats 120 Kalendermonate) umfasst.

Abbildung 10 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Beispiel:

Geburt eines Kindes: 30.04.2009

Lösung:

Die Berücksichtigungszeit ist vom 30.04.2009 bis 29.04.2019 anzurechnen.

Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit hierdurch nicht verlängert (durch die Überschneidung entsteht kein Verlängerungszeitraum). Der Gesamtzeitraum der Kinderberücksichtigungszeiten endet in diesen Fällen mit der Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Abbildung 11 Überschneidung von Berücksichtigungszeiten

3.2 Zuordnung

Die Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung kann zwischen den Elternteilen (beispielsweise Vater und Mutter) aufgeteilt werden. Soll die Berücksichtigungszeit allein bei der Mutter angerechnet werden, bedarf es bei gemeinsam erziehenden Eltern keiner besonderen Erklärung. Soll die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung jedoch einem anderen Elternteil (zum Beispiel Vater) zugeordnet werden, so ist unabhängig von der überwiegenden Erziehung die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung zu prüfen.

Hinsichtlich der Aufteilung der Berücksichtigungszeiten ist allerdings zu beachten, dass eine Zuordnung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zu einem Elternteil (zum Beispiel Vater) nicht möglich ist, soweit die Kindererziehungszeit für den gleichen Zeitraum bereits bei dem anderen Elternteil (zum Beispiel Mutter) angerechnet worden ist.

Für Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992 ist die übereinstimmende Erklärung zu Gunsten eines Elternteils (zum Beispiel Vater) mit Wirkung für die Zukunft und maximal bis zu 2 Kalendermonate zurück möglich (vergleichbar hierzu die Ausführungen unter Punkt 2.4.4 Übereinstimmende Erklärung). Für Kinderberücksichtigungszeiten bis 1991 sind die Fristen für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung bereits abgelaufen.